

Datenschutz-Newsletter I / 2021

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Hafnium: Microsoft Exchange Sicherheitslücke

Ein großflächiger Angriff auf Microsoft-Exchange-Server infiltriert zahlreiche Unternehmen.

Dieser soll durch die chinesische Hackergruppe „Hafnium“ durchgeführt worden sein.

Hierbei wurden Zero-Day-Lücken ausgenutzt; Schwachstellen, die bis dahin nicht publiziert wurden und für die auch keine Updates bereitstanden.

Kritisch ist, dass Microsoft von den Problemen seit Anfang Januar 2021 wusste und die Patches zum Schließen der Schwachstellen für den 9. März 2021 ansetzte.

Ziel des Angriffs sind Exchange-Server in den Versionen 2013, 2016 und 2019 für welche entsprechende Patches bereitstehen. Auch für Exchange 2010 steht ein Patch bereit, auch wenn dieser Server nicht mehr offiziell von Microsoft unterstützt wird.

Microsoft hat inzwischen eine Reihe von Anleitungen und Indicators of Compromise (IoCs) zum Selbsttest sowie ein Skript bereitgestellt, um die eigenen Server auf eine Infektion zu prüfen.

„Man sieht sich immer zweimal im Leben“ und die fristlose Kündigung

Im vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg am 17. September 2020 entschiedenen Fall, Az. 17 Sa 8/20, verabschiedete sich ein Arbeitnehmer aus einem Personalgespräch mit den Worten „Man sieht sich immer zweimal im Leben“. Sodann löschte der Arbeitnehmer circa 7,5 GB an Daten (unter anderem Vertriebs- und Umsatzdaten) auf dem Server des Arbeitgebers.

Trotz einer erfolgreichen Datenrettung stelle ein solches Verhalten nach Ansicht des Gerichts einen wichtigen Grund dar, der zur außerordentlichen fristlosen Kündigung führe. Dabei komme es insbesondere nicht darauf an, ob und mit welchem Aufwand ein Teil der gelöschten Daten wiederhergestellt werden konnte und ob und in welchem Umfang der Arbeitgeber diese Daten tatsächlich benötigte. Grundsätzlich stünden sämtliche Dateien in sämtlichen Stadien dem Arbeitgeber zu.

Einer Abmahnung bedürfe es in diesem Fall nicht.

Der Arbeitgeber sollte Vorkehrungen treffen: Zum Beispiel das Speichern nur auf Servern und Clouds zulassen, für umfangreiche Datensicherungen sorgen, ein DSGVO-konformes Löschkonzept verfolgen und

Zugriffsrechte einschränken und protokollieren.

Google FLoC, keine Cookies mehr

Google verspricht mit der FLoC-API interessenbasierte Werbung auf eine datenschutzfreundliche Art und Weise.

FLoC steht für "Federated Learning of Cohorts" und unter Cohorts versteht Google eine Gruppe von Nutzern mit ähnlichen Interessen.

Kernstück von Google FLoC ist ein Verfahren, bei dem der Browser selbst das Profiling übernimmt. Der Browser fasst die letzten Surfaktivitäten des Nutzers in ein sogenanntes „Sim-Hash“ zusammen, welche zu Interessengruppen (Kohorte) zusammengeführt werden können. Websites und Werbetreibende können dann die passende Werbung an die entsprechenden Interessengruppen aussenden. Eine Unterscheidung zwischen einzelnen Nutzern wäre hier nicht mehr möglich.

Das Prinzip der Zusammenfassung in Interessengruppen soll interessengerechte Werbung ermöglichen, ohne es den Werbetreibenden zu ermöglichen, Nutzer über verschiedene Websites hinweg zu verfolgen.

Vorratsdatenspeicherung

Der Europäische Gerichtshof hat am 06. Oktober 2020 eine Grundsatzentscheidung gefällt und erneut die anlasslose Vorratsdatenspeicherung als im Wesentlichen unzulässig erklärt.

Anlasslose Speicherungen zu präventiven Zwecken seien mit den europäischen Grundrechten nicht vereinbar.

Jedoch könnten im Fall einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit, also bei

einer tatsächlichen und gegenwärtigen oder vorhersehbaren „ernsten Bedrohung der nationalen Sicherheit“ von diesem Verbot Ausnahmen bestehen, wenn die Vorratsdatenspeicherung zeitlich auf das nötige Minimum beschränkt sei und ein Gericht oder anderes Gremium festgestellt habe, dass diese Ausnahmen vorliegen.

Vorerst kein Bußgeld gegen Deutsche Wohnen SE

Wir berichteten in unserem Datenschutznewsletter IV / 2019 über die Datenschutzverstöße des Immobilienunternehmens Deutsche Wohnen SE, welche zu einem Bußgeldbescheid in Höhe von 14,5 Millionen Euro führten.

Das Landgericht Berlin hat den Bescheid nun am 18. Februar 2021 für unwirksam erklärt, weil er keine Angaben zu den konkreten Tathandlungen eines Organs des Unternehmens enthalte. Insofern sei ein Verfahrenshindernis gegeben. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.

Der Rechtsstreit ist damit jedoch noch nicht beendet. Gegen die Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berlin Rechtsmittel eingelegt.

Stand: 26. März 2021

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), StB; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

info@frtpartner.de www.frtpartner.de